

Am Sandtorkai 2  
20457 Hamburg

Telefon (040) 36 62 03/04

Telefax (040) 36 63 77

E-mail: [info@zds-seehaefen.de](mailto:info@zds-seehaefen.de)

Internet: [www.zds-seehaefen.de](http://www.zds-seehaefen.de)

11. April 2006

Hei/St/II-1814

**Stellungnahme des ZDS  
zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung  
der Besteuerung von Energieerzeugnissen  
und zur Änderung des Stromsteuergesetzes  
(Energiesteuerergesetz)  
Gesetzentwurf der Bundesregierung**

- I. Besteuerung des Verbrauchs von Gasöl beim Hafenumschlag**
- II. Besteuerung des Stromverbrauchs energieintensiver Seehafenbetriebe**
- III. Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehäfen durch Nutzung von Harmonisierungsspielräumen**

## **I. Besteuerung des Verbrauchs von Gasöl beim Hafenumschlag**

1. Nach dem Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Energiebesteuerung (Energiesteuerengesetzes) soll der Verbrauch von Gasöl (Dieselkraftstoff) beim Hafenumschlag weiterhin mit dem Regelsteuersatz von 470,40 € je 1.000 Liter Gasöl (Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) besteuert werden.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in nationales Recht umgesetzt werden. Nach Artikel 8 Abs. 2 d dieser Richtlinie gilt ab dem 1. Januar 2004 für den Verbrauch von Gasöl, das von Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen, der Mindeststeuerbetrag von 21,- € je 1.000 Liter. Seit 1992 betrug dieser Mindeststeuerbetrag rund 19,- €/1.000 Liter.
3. Während insbesondere die niederländischen und belgischen Seehäfen von dieser Steuerermäßigung seit 1992 Gebrauch machen, müssen deutsche Hafenernehmer den hohen deutschen Regelsteuersatz zahlen. Dieser ist damit über 20 mal höher als der Steuersatz in den Niederlanden und Belgien.

Bei einer jährlichen Verbrauchsmenge von etwa 60 Mio. Liter Dieselkraftstoff im Jahr beträgt der Kostennachteil der deutschen Seehäfen gegenüber den niederländischen und belgischen Seehäfen rund 27 Mio. € im Jahr. Dieselkraftstoff wird hier für den Betrieb von Umschlaggeräten und Fahrzeugen verbraucht, die zum Be- und Entladen von Seeschiffen auf den Terminals der Hafenernehmer eingesetzt werden.

Dies sind Größenordnungen, die angesichts der in der Hafenwirtschaft zu erzielenden Ertragsraten zu erheblichen Nachteilen für die deutschen Seehäfen im internationalen Wettbewerb führen.

Dies gilt insbesondere für die am Containerumschlag in den deutschen Seehäfen beteiligten Betriebe. Sie verbrauchen an einem Standort für den Einsatz ihrer Flurförderfahrzeuge jeweils bis zu 18 Mio. Liter Dieselkraftstoff im Jahr und zahlen dafür bis zu 8,5 Mio. € Mineralölsteuer jährlich. Vergleichbare Unternehmen in den niederländischen und belgischen Seehäfen mit entsprechenden Betriebssystemen wie in den deutschen Seehäfen müssen für den Verbrauch von 18 Mio. Liter Dieselkraftstoff zur Abwicklung des gleichen Umschlagvolumens nur 378.000 € Mineralölsteuer aufwenden.

4. Wir halten es daher dringend für erforderlich, bei der Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht auch in Deutschland den Mindeststeuerbetrag von 21,- € je 1.000 Liter für den Verbrauch von Gasöl beim Einsatz von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände von Hafenunternehmen zum Be- und Entladen von Seeschiffen einzuführen.

## **II. Besteuerung des Stromverbrauchs energieintensiver Seehafenbetriebe**

1. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im Hinblick auf die Änderung des Stromsteuergesetzes die bestehenden Stromsteuerermäßigungen und –erstattungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nicht geändert werden.

Danach soll Strom auch weiterhin einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 € für eine Megawattstunde unterliegen, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird (§9 Abs. 3 Stromsteuergesetz). Außerdem soll auch weiterhin die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen hat, auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet werden, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 512,50 € übersteigt (Artikel 10 Abs. 1 Stromsteuergesetz). Weiterhin sollen höchstens 95% des Betrages erlassen werden, um den die Steuer im Kalenderjahr den Betrag übersteigt, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch entsprechende Senkung des Beitragssatzes verringert hat (§10 Abs. 2 Stromsteuergesetz).

2. Nach der Energiesteuerrichtlinie 203/96/EG können Mitgliedstaaten für den Verbrauch von elektrischem Strom Steuerermäßigungen für energieintensive Betriebe anwenden (Artikel 17 Absatz 1 a). Eine ausschließliche Begrenzung der Entlastungsregelungen auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sieht die Energiesteuerrichtlinie nicht vor.
3. Dennoch sollen nach dem Regierungsentwurf des Energiesteuergesetzes Entlastungen bei der Stromsteuer auf das Produzierende Gewerbe (sowie auf Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft) begrenzt werden.

Diese Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe wurden im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform mit dem hohen Energieverbrauch und dem internationalen Wettbewerb begründet. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden, sind Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe im Rahmen des Stromsteuergesetzes eingeführt worden.

Ursprünglich war vorgesehen, energieintensive Unternehmen zu entlasten. Dann sollte hinsichtlich der steuerlichen Belastung innerhalb des Produzierenden Gewerbes zwischen energieintensiven und nicht energieintensiven Unternehmen differenziert werden. In der Anlage zum Stromsteuergesetz sollten diejenigen Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes aufgezählt werden, bei denen auf der Grundlage des beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Datenmaterials ein Energiekostenanteil von mindestens 6,4% ermittelt wurde. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entschieden sich die damaligen Koalitionsfraktionen aus Vereinfachungsgründen jedoch dafür, für das gesamte Produzierende Gewerbe einen einheitlich ermäßigten Steuersatz einzuführen. Die Abgrenzung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich seitdem nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Bei der Formulierung der Steuerentlastungen wurde damit auf Abgrenzungskriterien des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen und steuerliche Entlastungsregelungen auf der Grundlage einer typisierenden und generalisierenden Betrachtungsweise zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eingeführt.

4. Seehafenbetriebe sollen dagegen auch weiterhin den Regelsteuersatz von 20,50 € für eine Megawattstunde zahlen, obwohl diese Unternehmen auch energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Dabei zahlen einzelne Umschlagunternehmen fast 2 Mio. € Stromsteuer im Jahr.

Bei der Erbringung ihrer Leistungen haben auch Seehafenbetriebe einen außerordentlich hohen Energieverbrauch. Für den Einsatz ihrer Anlagen zum Be- und Entladen von Seeschiffen werden große Mengen an Strom verbraucht.

So beträgt der Stromverbrauch der am Containerumschlag in den Häfen Hamburg und Bremerhaven beteiligten Unternehmen jeweils bis zu 90 Mio. kWh im Jahr. Strom wird von diesen Betrieben für den Einsatz von Containerbrücken zum Laden und Löschen von Containerschiffen sowie für die Terminalbeleuchtung verbraucht.

Zur Abwicklung des Fähr- und Ro/Ro-Verkehrs in den deutschen Seehäfen verbrauchen die einzelnen Hafenunternehmen bis zu 10 Mio. kWh im Jahr.

Silobetriebe in den deutschen Seehäfen, die Getreide, Futtermittel und Ölfrüchte umschlagen, haben – je nach Umschlagkapazitäten der einzelnen Betriebe – einen Stromverbrauch bis zu 10 Mio. kWh im Jahr. Strom wird hier für den Einsatz pneumatischer Umschlaganlagen zum Be- und Entladen von Massengutschiffen sowie für die Fördertechnik in den Silos verwendet.

Auch beim Umschlag von anderen trockenen Massengütern, wie z. B. Kohlen, Erzen und Kali, der mit Hilfe von Förderbändern oder Trogkettenförderern vorgenommen wird, verbrauchen die einzelnen Umschlagbetriebe bis zu 18 Mio. kWh Strom im Jahr.

Auch Seehafenbetriebe stehen im internationalen Wettbewerb. Sie konkurrieren mit Betrieben in ausländischen Häfen um das gemeinsame Hinterlandverkehrsaufkommen. Zur Sicherung ihrer Standortbedingungen sind wettbewerbsfähige Verbrauchsteuern für die Entnahme von Strom dringend erforderlich.

5. In Belgien beträgt die Stromsteuer beim Hafenumschlag 9,91 € pro Megawattstunde, wobei belgische Umschlagterminals von der Stromsteuer teilweise entlastet werden (4,91 € pro Megawattstunde), wenn der Verbrauch 25 Gigawattstunden übersteigt.

Die Stromsteuer beim Hafenumschlag ist in Deutschland somit mehr als doppelt so hoch wie in Belgien. Während ein Containerumschlagunternehmen in den deutschen Seehäfen bei einem Verbrauch von 90 Mio. kWh im Jahr 1,8 Mio. € Stromsteuer zahlt, muss ein belgischer Terminalbetreiber für den gleichen Verbrauch nur 450.000 € zahlen.

6. Energieintensive Seehafenbetriebe sollten im Rahmen des Stromsteuergesetzes nicht schlechter gestellt werden als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Eine Ungleichbehandlung deutscher Seehafenbetriebe gegenüber dem Produzierenden Gewerbe ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch rechtlich äußerst fragwürdig.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) verbietet es, gleiche Sachverhalte ohne sachliche Begründung ungleich zu behandeln. Die unterschiedliche statistische Zuordnung der Betriebe auf der Grundlage der Vorgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes stellt jedoch keinen sachgerechten Grund dar.

7. Bei der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht sollten daher auch energieintensive Seehafenbetriebe in den deutschen Seehäfen von der Stromsteuer entlastet werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht zu gefährden.
8. Wir begrüßen, dass nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs auch schwimmende Arbeitsgeräte, wie selbst fahrende Schwimmkräne, von der Besteuerung ihrer Betriebsstoffe befreit werden sollen. Wir hatten uns zuletzt mit Schreiben vom 20. August 2002 gegenüber dem Bundesfinanzministerium dafür eingesetzt, diese Fahrzeuge auch beim Einsatz in den deutschen Seehäfen von der Mineralölsteuer zu befreien.

### **III. Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehäfen durch Nutzung von Harmonisierungsspielräumen**

1. Die Wettbewerbsnachteile der deutschen Seehäfen bei der Mineralölsteuer und Stromsteuer beim Hafenumschlag sind allein auf die unterschiedliche Nutzung von Harmonisierungsspielräumen in der EU zurückzuführen.
2. Nach der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 sollen internationale Wettbewerbsverzerrungen und Harmonisierungsdefizite auf europäischer Ebene jedoch unter Ausnutzung aller nationalen Handlungsspielräume abgebaut werden (Randnummer 2418-2420).
3. Wir möchten Sie daher bitten, unser Anliegen zu unterstützen, in dem von der EU vorgegebenen Rahmen die Mineralölsteuer beim Hafenumschlag in den deutschen Seehäfen zu ermäßigen und energieintensive Seehafenbetriebe von der Stromsteuer zu entlasten.